

Ausführungsbestimmungen
zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz-
oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Vom 15. September 2020

Mit Erlass der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18./28. November 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 11, Art. 127, S. 171 ff., v. 18. Dezember 2019) sind gemäß Ziffer 7 der vorgenannten Rahmenordnung folgende diözesane Regelungen außer Kraft getreten:

- Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 14. Juni 2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 73, S. 77 ff., v. 15. Juni 2012), zuletzt geändert am 8.2.2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 30, S. 59 f., v. 22. Februar 2018),
- das Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30. September 2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 10, Art. 108, S. 149 ff., v. 15. Oktober 2010), zuletzt geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020),
- die Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 16. Juni 2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 76, S. 84 ff., v. 15. Juni 2012), zuletzt geändert am 8.2.2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 31, S. 61 f., v. 22. Februar 2018) sowie
- die Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv) vom 28. Februar 2013 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 43 ff., v. 15. März 2013), zuletzt geändert am 8.2.2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 31, S. 61 f., v. 22. Februar 2018).

Gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18./28. November 2019 werden hiermit die folgenden Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Hamburg erlassen:

1. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 1.2 [Beschäftigte im kirchlichen Dienst]. Beschäftigte im kirchlichen Dienst sind über die in Ziffer 1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz genannten Personen auch Honorarkräfte, Mehraufwandsentschädigungskräfte und andere vergleichbar tätige Personen.

2. Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.1 [Personalauswahl und -entwicklung]. (1) Kirchliche Rechtsträger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung insbesondere sicherzustellen, dass keine Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten oder diese ausbilden oder betreuen, eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind oder gegen die insoweit ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

(2) Die Träger der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind gehalten, bei der Auswahl von in diesem Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Geeignetheit dieser Personen anzuwenden.

(3) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung (z. B. Juleica) voraus, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient.

3. Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.1.1 [Erweitertes Führungszeugnis]. (1) Kirchliche Rechtsträger haben sich bei der Einstellung und in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Beschäftigten im kirchlichen Dienst ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, wenn deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII dies erforderlich macht. Die Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit enthält die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

(3) Die erweiterten Führungszeugnisse werden nur zur Einsichtnahme vorgelegt.

(4) Von den eingesehenen Daten vorgelegter erweiterter Führungszeugnisse darf nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das erweiterte Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit bei dem kirchlichen Rechtsträger wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

(5) Den zur Vorlage einer erweiterten Führungszeugnis Verpflichteten sind die durch die Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entstandenen Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

4. Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.1.2 [Selbstauskunftserklärung]. (1) Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt sind, sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Erklärung nach amtlichem Muster nach Anlage 1 (Selbstauskunftserklärung) abzugeben, dass ihrer Kenntnis nach kein Ermittlungsverfahren wegen einer der in § 72 a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände gegen sie eingeleitet und kein solches Verfahren gegen sie eingestellt worden ist.

(2) Ehrenamtliche, die nach Ziffer 3.1.1 Satz 2 der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, sind ebenfalls zur Vorlage einer Selbstauskunftserklärung nach Anlage 1 verpflichtet.

(3) Ehrenamtliche, die kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen brauchen, sind zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung nach amtlichem Muster nach Anlage 2 verpflichtet, dass sie nicht wegen einer der in § 72 a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände verurteilt worden sind und ihrer Kenntnis nach auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet und kein solches Verfahren gegen sie eingestellt worden ist.

(4) Selbstauskunftserklärungen sind zu den Akten zu nehmen.

5. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.3 [Dritte]. Personen, die lediglich einmalig für einen kirchlichen Rechtsträger tätig werden, haben bei Abschluss des Vertrages eine Selbstauskunftserklärung nach Anlage 1 abzugeben.

6. Ausführungsbestimmungen zu Ziffern 3.6. Für die finanzielle Förderung von erstmaligen Präventionsschulungen gelten die Regelungen gemäß Anlage 3.

7. Geltung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Ausführungsbestimmungen bei der Bezugnahme auf natürliche Personen ausschließlich die maskuline Form verwendet. Die Ausführungsbestimmungen gelten für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

8. Inkrafttreten. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 30. September 2020 in Kraft.

Hamburg, den 15. September 2020

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Anlage 1

(zu Ziffer 4 Absatz 1 und 2 sowie zu Ziffer 5)

Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ehrenamtliche und Dritte,

die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 2
(zu Ziffer 4 Absatz 3)

Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche,
die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich als Ehrenamtliche_r im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, dass ich nicht wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen mich eingeleitet worden ist.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 3
(zu Ziffer 6)

**Richtlinie über die Förderung von Präventionsschulungen nach der Rahmenordnung –
Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderung. (1) Kirchliche Rechtsträger erhalten zur finanziellen Unterstützung von Präventionsschulungen nach Ziffer 3.6 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz auf Antrag vom Erzbistum Hamburg im Rahmen des jeweils geltenden Diözesanwirtschaftsplanes eine finanzielle Förderung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Förderungen werden nur gewährt, wenn der kirchliche Rechtsträger in seinen Einrichtungen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz einschließlich der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen umgesetzt hat.

(3) Anträge auf finanzielle Förderung sind unter Verwendung des jeweils gültigen kirchenamtlichen Antragsmusters an das Erzbistum Hamburg, Erzbischöfliches Generalvikariat zu richten. Die Präventionsschulungen sind rechtzeitig vor ihrer Durchführung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat im Einzelnen abzustimmen.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Präventionsschulungen zum Zwecke der Requalifizierung.

2. Anerkennungsfähige Kosten, Umfang der Förderung. (1) Anerkennungsfähige Kosten sind:

- a) Honorare für Referenten werden bis zu einer Höhe von maximal EUR 130,00 Kosten für jede Unterrichtseinheit (eine Zeitstunde) unter Einbeziehung angemessener Vor- und Nachbereitung, zuzüglich im Einzelfall anfallender geltender Mehrwertsteuer, höchstens jedoch für 6 Zeitstunden für jede Qualifizierungsmaßnahme anerkannt. Referenten haben im Rahmen ihrer Honorarrechnung zu erklären, dass sie das geltende Einkommensteuer- und Umsatzsteuerrecht beachten.
- b) Für Fahrtkosten von Referenten gilt die jeweils aktuelle Fassung der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg.
- c) In begründeten Einzelfällen können einmalig Übernachtungskosten nach vorheriger Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat erstattet werden.

(2) Der Umfang der finanziellen Förderung beträgt

- a) bei den öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften Erzbistum Hamburg, Erzbischöflicher Stuhl zu Hamburg und Pfarreien sowie unbeschadet deren Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen 100 Vomhundert,
- b) bei eingetragenen bürgerlichen Vereinen, die zugleich Vereine kirchlichen Rechts sind, 30 Vomhundert,

der gemäß Absatz 1 anerkannten Kosten.

(3) Die Auslösung von Kosten, die nicht nach Absatz 1 anererkennungsfähig sind, bedarf zuvor der schriftlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Dasselbe gilt für den Fall, dass höhere als nach Absatz 1 anererkennungsfähige Kosten voraussichtlich entstehen könnten.

3. Antrag auf Förderung, Abrechnung. (1) Anträge für eine finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie sind bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Präventionsschulung zu stellen. Zur Antragstellung ist das kirchenamtliche Muster zu verwenden. Anträge sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

(2) Zum Verwendungsnachweis sind insbesondere die im kirchenamtlichen Antragsmuster aufgeführten Belege vorzulegen. Zum Verwendungsnachweis gehören außerdem:

- a) das inhaltliche Konzept der Präventionsschulung sowie die Angaben zu den Referenten und zeitlichen Einheiten,
- b) die vollständige Teilnehmerliste unter maschinenschriftlicher Auflistung der Teilnehmer mit Vor- und Zunamen nebst deren eigenhändiger Unterschrift sowie die schriftliche Teilnahmebestätigung durch den eingesetzten Referenten.

(3) Mehrkosten im Sinne von Ziffer 2 Absatz 3, die nach Beginn der Präventionsschulung entstanden sind, werden im Rahmen der Finanzhilfe nicht berücksichtigt.

(4) Die finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie wird durch schriftlichen Bescheid gewährt.

4. Prüfungsrecht, Bestandskraft von Förderbescheiden. (1) Bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen kann das Erzbistum Hamburg jederzeit Einsicht in Unterlagen der Präventionsschulungen nehmen und Auskünfte verlangen.

(2) Die den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der Anlage 6 beigefügten Regelungen der §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten gelten entsprechend.
